

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.07.2015

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.5-34/14

#### Zulassungsnummer:

**Z-7.5-3497**

#### Antragsteller:

**Almeva AG**

Industriestraße 6  
9220 BISCHOFSZELL  
SCHWEIZ

#### Geltungsdauer

vom: **3. Juli 2015**

bis: **14. April 2020**

#### Zulassungsgegenstand:

**Luft-Abgas-System "almeva LBS PPeasy"  
T120 H1 W 2 O00 L<sub>A</sub>90**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist ein Luft-Abgas-System mit der Produktklassifizierung T120 H1 W 2 O00 L<sub>A</sub>90<sup>1</sup>. Das Luft-Abgas-System besteht aus dem Abgasschacht aus Polypropylen mit rundem lichtem Querschnitt und dem Außenschacht aus mineralischen Baustoffen mit rechteckigem Querschnitt. Der Abgasschacht ist konzentrisch im Außenschacht angeordnet.

Das Luft-Abgas-System ist zur Verbrennungsluftzuführung von der Mündung über Dach her durch den ringförmigen Spalt (Luftschacht) zu den raumluftunabhängigen Feuerstätten und zur Abgasabführung über Dach bestimmt. Das Luft-Abgas-System ist innerhalb von Gebäuden anordnet.

An das Luft-Abgas-System dürfen raumluftunabhängige Feuerstätten angeschlossen werden, die für diese Betriebsweise geeignet sind und durch ihre Beschaffenheit sicherstellen, dass keine höheren Abgastemperaturen als 120 °C auftreten können. Die angeschlossenen Gasfeuerstätten einschließlich der Einrichtung gegen Rückströmung müssen den grundlegenden Anforderungen der EG-Gasgeräte-richtlinie entsprechen sowie mit der CE-Kennzeichnung für das Bestimmungsland Deutschland versehen sein und die zusätzlichen Festlegungen der Technischen Regel des DVGW G 635 erfüllen.

Die Feuerstätten sind mit dem Luftansaugstutzen dicht an den Luftschacht, mit dem Abgasstutzen passend an den Abgasschacht anzuschließen und im Übrigen dicht gegenüber dem Aufstellraum. Die Ableitung der Abgase erfolgt durch Unter- oder Überdruck.

### 2 Bestimmungen für die Bauausführung des Luft-Abgas-Systems

#### 2.1 Allgemeines

Das Luft-Abgas-System besteht aus dem Abgasschacht aus Polypropylen mit rundem lichtem Querschnitt, dem Außenschacht aus mineralischen Baustoffen mit rechteckigem Querschnitt und den Bauteilen für die Mündung.

#### 2.1.1 Rohre und Formstücke für den Abgasschacht

Zur Herstellung des Abgasschachtes dürfen nur Rohr und Formstücke aus Polypropylen mit CE-Kennzeichnung Nr. 0036CPD9165001 nach DIN EN 14471<sup>2</sup> mit der Klassifizierung T120 H1 W 2 und den lichten Weiten von DN 50 bis DN 400 verwendet werden.

#### 2.1.2 Formstücke für den Außenschacht

Die Ausgangsstoffe der "Silikat-Brandschutzbauplatten PROMATECT-L 500" müssen den Angaben des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-NDS04-1 entsprechen. Die Rohdichte der "Silikat-Brandschutzbauplatten" muss  $(490 \pm 50)$  kg/m<sup>3</sup> betragen.

Die Brandschutzbauplatten können mit wasserlöslichen Silikonen entsprechend dem Prüfzeugnis Nr. 83/87 der Technischen Universität Hannover imprägniert werden.

Die Rohre und Formstücke bestehen aus vier Seitenwänden, die aus 40 mm dicken "Silikat-Brandschutzbauplatten" mit Stumpfstoßverbindung hergestellt werden. Die erforderliche Schachtarretierung wird durch eine Muffe aus nichtrostendem Stahl hergestellt. Zum Verkleben der "Silikat-Brandschutzbauplatten" ist "Promat-Kleber K 84" (Kleber auf Wasserbasis mit anorganischen Füllstoffen) zu verwenden; die Ausgangsstoffe müssen den Angaben des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-NDS04-5 entsprechen.

1	L <sub>A</sub> 90	Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60:2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (mit thermischer Vorbehandlung)
2	DIN EN 14471	Abgasanlagen; Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren

Zum Klammern der Seitenwände sind Luftdruckklammern 63/10/1 aus verzinktem Stahl zu verwenden. Der Abstand der Klammern darf 100 mm nicht überschreiten.

Die Druckfestigkeit der Formstücke muss bei Formstücken mit Seitenwänden aus 40 mm dicken Platten mindestens  $2,0 \text{ N/mm}^2$  betragen. Die Druckfestigkeit ist an 27,5 cm hohen Formstücken zu ermitteln und auf den tatsächlichen Materialquerschnitt zu beziehen.

Die "Silikat-Brandschutzbauplatten" können mit wasserlöslichen Silikonen entsprechend dem Prüfzeugnis Nr. 83/87 der Technischen Universität Hannover imprägniert werden.

Einzelheiten über den Zusammenbau müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

Für die planmäßigen Abmessungen der Brandschutzbauplatten sind Abweichungen nach folgender Tabelle zulässig:

lichte Seiten	$\pm 1 \text{ mm}$
Wanddicke	$\pm 10 \%$
Höhe	$\pm 5 \text{ mm}$

Statt der v. g. Formstücke dürfen auch Produkte entsprechend DIN V 18160-1:2006-01<sup>3</sup>, Abschnitt 7.2.3 verwendet werden.

### 2.1.3 Reinigungsöffnungen im Außenschacht

Die Reinigungsöffnungen im Außenschacht müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

### 2.1.4 Sockel

Am unteren Ende des Abgasschachtes ist gemäß den Angaben der Anlage 1 ein Formstück mit Sammelschale und einem Kondensatablaufstutzen einzubauen über den anfallendes Kondensat des Abgasschachtes abgeleitet werden kann. An den Kondensatablauf ist ein Siphon mit einer Sperrwasserhöhe von mindestens 150 mm einzubauen um den Austritt von Abgas sicher zu verhindern. Alternativ kann die Umlenkung in den senkrechten Teil auch mittels Stützbogen erfolgen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Bauteile des Luft-Abgas-Systems sind werkmäßig herzustellen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauteile des Luft-Abgas-Systems, der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel des Luft-Abgas-Systems müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T120 P1 W 2 O00 L<sub>A</sub>90<sup>1</sup> nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis für das Luft-Abgas-System

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile des Luft-Abgas-Systems mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Tabelle 1:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Abgasschacht	Abmessungen Kennzeichnung	einmal fertigungstäglich	DN 50 bis DN 200 DIN EN 14471
2.1.2	Formstücke für den Luftschacht	Abmessungen Kennzeichnung		Abschnitt 2.1.2.
2.1.3	Schornstein- reinigungs- verschluss	Kennzeichnung		allgemeines bau- aufsichtliches Prüfzeugnis
2.1.4	Sockel	Zusammenstellung der Bauteile		Anlage 1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Kontrolle oder Prüfung nach Tabelle 1
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3.1 Entwurf

Für die Verwendung gelten die landesrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1<sup>3</sup> soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

An dem Außenschacht dürfen Feuerstätten und zugehörige Installationen nicht direkt befestigt werden.

Der Abstand zwischen zwei Feuerstättenanschlüssen muss mindestens 2,5 m betragen.

Von den Bauteilen für die Verbrennungsluftzu-/Abgasabführung (Außenwandung des Luftrohres) müssen zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen 5 cm Abstand eingehalten werden; das Verbrennungsluftrohr besteht aus Stahlblech.

Zur Herstellung des Mündungsabschlusses dürfen Aufsätze für Abgasanlagen mit einem Übereinstimmungsnachweis auf der Grundlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach Bauregelliste A Teil 2, Lfd. Nr. 1.6 verwendet werden, die einen raumluftunabhängigen Betrieb ermöglichen.

Der Außenschacht ist auf einem Sockel zu errichten. Das in der Systemabgasanlage anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten. Hierfür sind die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder und Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen maßgebend. Hinweise und Empfehlungen für die Einleitung von Kondensat in die öffentlichen Entwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen gibt das Arbeitsblatt A 251<sup>4</sup> der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Einleitung des Kondensats in die öffentliche Kanalisation erforderliche wasserrechtliche Genehmigung.

### 3.2 Bemessung

#### 3.2.1 Nachweis der Standsicherheit

Für den Standsicherheitsnachweis des Luft-Abgas-Systems gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1<sup>3</sup>, Abschnitt 13 sinngemäß.

#### 3.2.2 Feuerungstechnische Bemessung

Der Nachweis der feuerungstechnischen sicheren Betriebsweise der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist durch Berechnung der Druck- und Temperaturbedingungen im Luft- und im Abgasschacht für alle verschiedenen Belegungs- und Betriebszustände der angeschlossenen Feuerstätten durch Gutachten zu führen. Für den Wärmedurchlasswiderstand des Abgasschachtes ist der Wert 0,0 W/mK anzusetzen.

An das Luft-Abgas-System dürfen bis zu zehn raumluftunabhängige Gasfeuerstätten angeschlossen werden. Die Nennwärmeleistung einer Feuerstätte darf nicht mehr als 35 kW betragen.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Das Luft-Abgas-System ist entsprechend der Montageanleitung des Antragstellers auszuführen soweit nachstehend nicht anderes bestimmt wird.

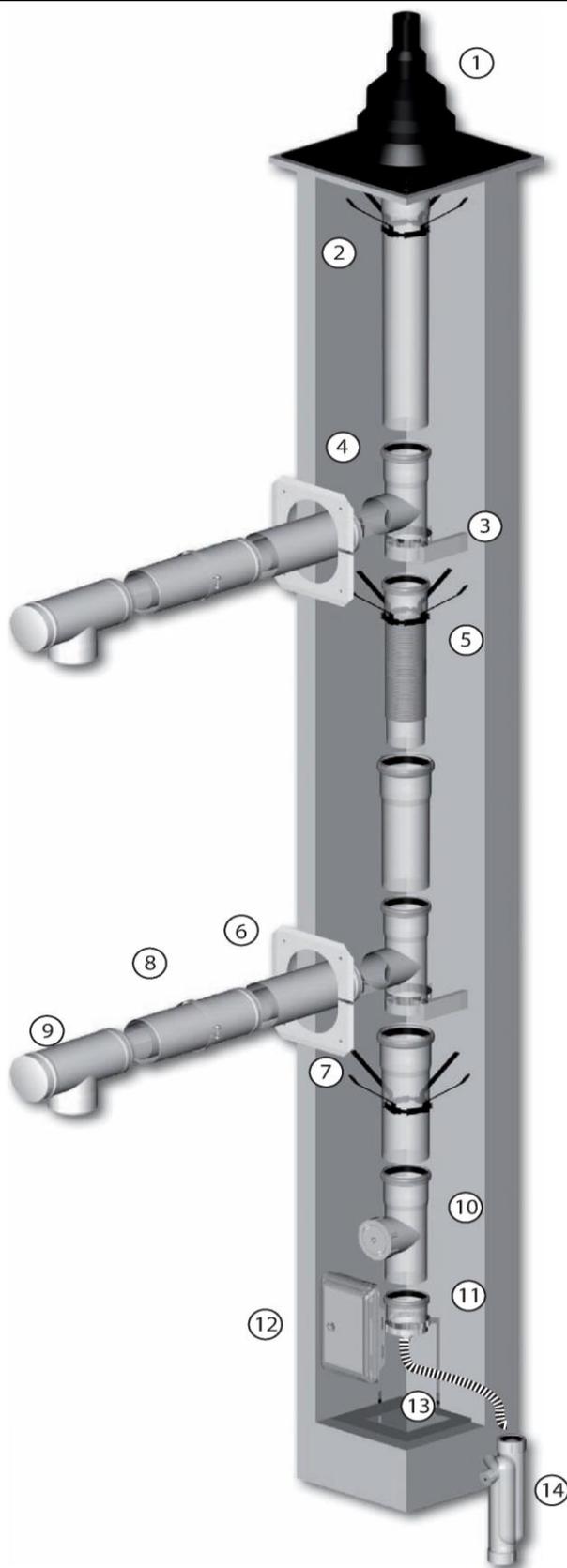
Die Bauteile für den Luftschaft sind auf dem Baugrund oder einem feuerbeständigen Unterbau zu errichten und müssen durchgehend bis über Dach sein. Die Revisionsöffnungen für den Luftschaft sind mit Schornsteinreinigungsverschlüssen zu verschließen.

Die Verbrennungsluftzu-/Abgasabführung muss gas- und kondensatdicht durch Muffensteckverbindung ausgeführt werden.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>4</sup> ATV DVWK-A 251 Kondensate aus Brennwertkesseln, 08/03



1	Dachabschluss starr Kunststoff
2	Abstandhalter
3	Klemmbefestigungsset
4	Verbindungs-T-Stück
5	Flex-Rohr mit Muffe und Eintauchteil
6	Rohr 250 mm PPH/Stahl weiß
7	Abdeckblende 2tlg. Stahl weiß
8	Schieberohr 200 - 300 mm PPH/Stahl weiß
9	Umlenk-T-Stück mit Deckel PPH/Stahl weiß
10	Revisions-T-Stück mit Deckel
11	Bodenstütze mit EST-Auflageschiene u. Muffe mit Ablauf
12	Tür lose
13	Kondensat-Flexrohr für Siphon
14	Siphon „Long John“

Luft-Abgas-System "almeva LBS PPeasy"  
 T120 H1 W 2 O00 L\_A90

Anlage 1